



Online gestellt und somit verkündet am 15.12.2023 in Dinklage

## Amtsblatt für die Stadt Dinklage

### - **Veröffentlichung für den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) –**

(Für den veröffentlichten Inhalt ist der OOWV verantwortlich.)

Jahrgang 2 - Nr. 32/2023

### Bekanntmachung

#### **SATZUNG ÜBER DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES OLDENBURGISCH- OSTFRIESISCHEN WASSERVERBANDES**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und seinen Verbandsmitgliedern über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß **Anlage** zu dieser Satzung hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der in der Anlage genannten Gemeinden und Städten anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die in dieser Satzung genannte **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Entleeren, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser,
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei

anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und dessen Beauftragten.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Sammlung und Behandlung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes auf dem Grundstück dienen.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, soweit kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestehen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles in einer abflusslosen Sammelgrube anfallende Schmutzwasser bzw. allen in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede

Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.

- (6) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
- a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
  - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
  - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 57 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 57 WHG Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 57 WHG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.

- (3) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 6 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) die zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
  - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
  - e) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - g) die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - h) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
  - i) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
  - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - g) Inhalte mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen;

- h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - i) Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser;
  - j) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - k) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
  - l) radioaktive Stoffe;
  - m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  - n) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
  - o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - p) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
  - q) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser bzw. im in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter:
    - aa) Temperatur: 35° C
    - bb) pH-Wert: wenigstens: 6,5  
höchstens: 10,0
  - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
  - c) Kohlenwasserstoffe:
    - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
    - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l

- cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l
- d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
  - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
  - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
  - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
  - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
  - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
  - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
  - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
  - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
  - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
  - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
  - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
  - ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l
  - mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l
  - nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
  - oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l
- e) Anorganische Stoffe (gelöst)
  - aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ ) mit 100 mg/l
  - bb) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l
  - cc) Sulfid (S) 2 mg/l
- f) Organische Stoffe
  - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 13 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

### **§ 7 Pflicht zur Anzeige der Entwässerung**

- (1) Der Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisses des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Anzeigen nach Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in in Textform vorzunehmen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung untersagen, wenn die angezeigte Entwässerung nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Entwässerungsanzeige gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Vor Ablauf von drei Monaten nach der Entwässerungsanzeige darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

## § 8 Anforderungen an die Entwässerungsanzeige

- (1) Die Entwässerungsanzeige ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist die Entwässerungsanzeige drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist die Entwässerungsanzeige mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
  - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
  - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
  - Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
  - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
- d) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebs, dessen Schmutzwasser bzw. in einer Kleinkläranlage anfallender Schlamm eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers bzw. des voraussichtlich in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamms je nach Menge und Beschaffenheit;
- e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers bzw. des in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamms,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz

- für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für die Anzeige von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

### **§ 9 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Nachweispflicht als Abfall gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegt, werden vom Verband nicht entleert.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubenhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entleerung desinfizieren zu lassen.

### **§ 10 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm Beauftragte entleert. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert werden. Mehrkammerausfaulgruben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entleert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – anzuzeigen.
- (2) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist

verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **§ 11 Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (4) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **§ 12 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der

Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.

### **§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entnehmen und untersuchen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.

### **§ 14 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sich erheblich ändern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 15 Zutrittsrechte**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte

und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

### **§ 16 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - b) entgegen § 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
  - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - d) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 die Entleerung behindert;
  - f) entgegen § 10 Abs. 1 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  - g) entgegen § 11 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  - h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

- i) entgegen § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- j) entgegen § 15 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 19 Übergangsregelung**

- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Anzeigen der Entwässerung gelten als Entwässerungsanzeigen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Entwässerungsanzeige gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022 außer Kraft.